

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	24.02.2022						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	01.03.2022						
Kreisausschuss	08.03.2022						
Kreistag Uckermark	16.03.2022						

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark gem. § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes BB (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung).

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist gemäß § 18 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zuständig und trägt gemäß § 16 Abs. 4 KitaG auch die Kosten der Kindertagespflegestellen.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Form von Kindertagespflege haben Personensorgeberechtigte Kostenbeiträge (Elternbeiträge) zu entrichten (§ 18 Abs. 2 KitaG). Diese Kostenbeiträge werden durch den Landkreis Uckermark nach Maßgabe des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 17 KitaG durch Satzung festgesetzt und erhoben.

Die bislang gültige Kindertagespflegekostenbeitragssatzung vom 10.12.2015 wurde auf Grund von gesetzlichen Änderungen überarbeitet.

Bekanntlich wurden mit der Novelle zum KitaG ab 01.08.2019 Transferleistungsempfänger und Geringverdienende von der Entrichtung des Kostenbeitrages befreit. Insofern ist eine Anpassung der Kindertagespflegekostenbeitragssatzung an die neue Rechtslage erforderlich geworden.

Außerdem besagt die Übergangsvorschrift nach § 24 Abs. 1 KitaG:

„Bis zum Ablauf des Kita-Jahres 2020/2021 kann die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage von Beitragsordnungen und Gebührensatzungen erfolgen, die diesem Gesetz in der bis zum 31.07.2018 geltenden Fassung entsprechen.“

Somit ist der Landkreis Uckermark seit dem 01.08.2021 verpflichtet, die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark vom 10.12.2005 an die aktuelle Gesetzesanlage anzupassen.

Als Vorlage für die Kindertagespflegekostenbeitragssatzung diene grundsätzlich die vom Kreistag am 26.05.2020 beschlossene Muster-Kita-Kostenbeitragssatzung/-ordnung im Landkreis Uckermark (Drucksachen-Nr. BV/110/2020).

Die Platzkosten wurden auf der Basis des Jahres 2021 ermittelt. Somit ändern sich auch die Höchstbeiträge bei jedem Betreuungsumfang. Um eine sozialverträglichere Staffelung zu gewährleisten, werden weitere Staffelungsstufen eingefügt. Die Höchstbeiträge werden jeweils bei einem monatlichen Einkommen ab 90.000,01 Euro erreicht (vorher bei 72.000,12 Euro). Außerdem werden die unterhaltsberechtigten Kinder direkt in den Beitragstabellen berücksichtigt, so dass eine spürbare Entlastung für Mehr-Kind-Familien eintritt. Um den flexiblen Bedarf der Familien in Hinblick auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werden, sind vielseitigere Stufungen der Betreuungsumfänge erfolgt.

Zudem wurden aktuelle Hinweise des VG Potsdam vom 07.12.2021 zur Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für alle Personensorgeberechtigte in die Satzung eingearbeitet.

Die Neufassung der Kindertagespflegekostenbeitragssatzung im Landkreis Uckermark kann sowohl Mehr- als auch Mindererträge im Kreishaushalt zur Folge haben. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Höhe der Kostenbeiträge einkommensabhängig ist.

Die vorliegende Kindertagespflegekostenbeitragssatzung soll am 01.07.2022 in Kraft treten.

Anlagenverzeichnis:

Beitragstabelle mit Höchstbeiträgen
Kindertagespflegekostenbeitragssatzung_01.07.2022